



Öffentliche Finanzen, Personal, Steuern

Vererben, Erben und Schenken

2014

- Ergebnisse der Erbschaft- und
Schenkungssteuerstatistik -

Bestellnummer:
3L406



SACHSEN-ANHALT

Herausgabemonat: Juni 2016

Zu beziehen durch das

Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat Öffentlichkeitsarbeit
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Preis: 3,00 EUR (kostenfrei als PDF-Datei verfügbar - Bestellnummer: 6L406)

Inhaltliche Verantwortung:

Dezernat: Steuern, Kommunale Finanzausweisungen
Frau Pitzschke
Telefon: 0345 2318-201

Auskünfte erhalten Sie unter:

Telefon: 0345 2318-777
Telefon: 0345 2318-715
Telefon: 0345 2318-716

Telefax: 0345 2318-913
Internet: <http://www.statistik.sachsen-anhalt.de>
E-Mail: info@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Vertrieb:

Telefon: 0345 2318-718
E-Mail: shop@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Druck: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt

© Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Halle (Saale), 2016

Auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

Bibliothek und Besucherdienst (Merseburger Straße 2):

Montag bis Freitag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr - möglichst nach Vereinbarung

Telefon: 0345 2318-714
E-Mail: bibliothek@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Statistischer Bericht

Vererben, Erben und Schenken

2014

- Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik -

Land Sachsen-Anhalt

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Zeichenerklärung, Abkürzungen	4
<u>Textteil</u>	
1. Vorbemerkungen	5
2. Gesetzliche Grundlagen	5
3. Methodische Grundlagen	5
4. Begriffserklärungen	6
<u>Tabellenteil</u>	
Gesamtübersichten	10
1. Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass 2014 nach der Höhe des Reinnachlasses	12
2. Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass 2014 nach Steuerentstehungsjahr	12
3. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2014 nach der Höhe des Reinnachlasses und Steuerklassen	13
4. Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2014 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	
4.1 Erwerbe insgesamt	14
4.2 Erwerbe von Todes wegen	15
4.3 Schenkungen	16
5. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2014 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und Steuerklassen	
5.1 Erwerbe insgesamt	17
5.2 Erwerbe von Todes wegen	18
5.3 Schenkungen	19
6. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer 2014 bei unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerben	20

Zeichenerklärung

- . = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- = keine Werte vorhanden
- 0 = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
ErbStDV	Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung
ErbStG	Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz
i.d.R.	in der Regel
i.H.v.	in Höhe von
i.S.d.	im Sinne des
Mill.	Million
Nr.	Nummer
S.	Seite
sog.	sogenannte
StStatG	Gesetz über die Steuerstatistiken
u.a.	unter anderem
usw.	und so weiter
z.B.	zum Beispiel

1. Vorbemerkungen

Der vorliegende Bericht gibt in zusammengefasster Form die Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2014 des Landes Sachsen-Anhalt wieder.

Steuerstatistiken stellen allgemein Strukturdaten über die Grundlagen der Besteuerung bereit und sind somit eine wichtige Informationsquelle für steuer- und wirtschaftspolitische Entscheidungen. Darüber hinaus dient diese Statistik als Datengrundlage für Schätzungen und Haushaltsplanungen des Landes, da die Einnahmen aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer nach Artikel 106 Grundgesetz den Ländern zustehen.

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik wird seit dem Veranlagungsjahr 2008 bundesweit einheitlich als jährliche Statistik aufbereitet und ausgewertet.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik wird auf der Grundlage des Gesetzes über Steuerstatistiken (StStatG) vom 11. Oktober 1995, BGBl. I S. 1250, 1409), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) erhoben.

Für die Veranlagung zur Erbschaft- und Schenkungsteuer waren folgende Rechtsgrundlagen und die dazu ergangenen Änderungen maßgebend:

- Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378),
- Erbschaftsteuer- Durchführungsverordnung (ErbStDV) vom 8. September 1998 (BGBl. I S. 2658).

3. Methodische Grundlagen

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik ist eine sogenannte Sekundärstatistik, die Verwaltungsdaten für statistische Zwecke nutzt und die an steuerrechtliche Normen gebunden ist. Auskunftspflichtig sind die Finanzbehörden der Länder. Erhoben und festgesetzt wird die Steuer von ausgewählten Finanzämtern, den sog. Erbschaftsteuerstellen des Landes. Der Steuergesetzgeber hat für die Gerichte, Behörden, Beamten und Notare in § 34 ErbStG umfangreiche Anzeigepflichten gegenüber den Finanzämtern angeordnet, welche bei der Festsetzung der Erbschaft- und Schenkungsteuer von Bedeutung sein können. Anzeigepflichtig ist der Erwerber, in Fällen der Schenkung unter Lebenden auch der Schenker. Weiterhin trifft die Anzeigepflicht nach § 33 ErbStG Vermögensverwahrer, Vermögensverwalter, Versicherungsunternehmen.

Die örtliche Zuständigkeit der Finanzämter bestimmt sich gemäß § 35 ErbStG i.d.R. nach dem Wohnsitz des Erwerbers.

Gemäß § 2 Abs. 7 StStatG umfasst die Statistik alle Erwerbe, für die im Jahr 2014 Erbschaft- und Schenkungsteuern erstmalig festgesetzt worden sind und deren Steuerentstehungszeitpunkt nicht vor 1996 liegt. Die von der Finanzverwaltung zu übermittelnden Angaben entsprechen einem abgestimmten Lieferdatensatz, der rund 180 Merkmale umfasst. Das in der Finanzverwaltung genutzte maschinelle Aufbereitungsverfahren AUSTER gewährleistet eine vollständige Lieferung der festgesetzten Fälle für die Statistik in elektronisch, anonymisierter Form.

Die Steuer entsteht bei Erwerben von Todes wegen i.d.R. mit dem Tod des Erblassers, bei Schenkungen unter Lebenden mit dem Zeitpunkt der Ausführung, bei Zweckzuwendungen mit dem Zeitpunkt des Eintritts der damit verbundenen Verpflichtung. Bei Stiftungsvermögen liegt der Steuerentstehungszeitpunkt 30 Jahre nach dem Zeitpunkt des ersten Vermögensübergangs auf die Stiftung.

Neben den Grunddaten wie Sterbedatum, Verwandtschaftsverhältnis, Steuersatz enthält der Datensatz Angaben aus den Steuerbescheiden zum Nachlass und seiner Zusammensetzung, den Nachlassverbindlichkeiten, zu den steuerpflichtigen Erwerben, den Steuerbefreiungen und Freibeträgen bis hin zur tatsächlich festgesetzten Erbschaftsteuer, den Verkehrswerten bzw. Steuerwerten des übertragenen Vermögens. Der Lieferdatensatz wird im Zuge der Aufbereitung in einen einheitlichen Statistikdatensatz gewandelt. Dies ist erforderlich, um zusätzliche für die Auswertung bedeutsame Rechenwerte zu erzeugen und um Mehrfachzählungen beim Nachlass zu unterbinden. Mehrfachzählungen würden entstehen, wenn zu einem Nachlass mehrere Erwerbe gehören. Daher enthält der Datensatz jedes Steuerpflichtigen neben den Angaben zum Nachlass auch Angaben zum dazugehörigen Erwerb.

Die Statistik systematisiert in ihren Auswertungstabellen hauptsächlich nach folgenden Merkmalen:

- steuerpflichtiger Erwerb nach Vermögensarten
- Steuerklasse des Erwerbers
- Steuersatz
- Erbschaft- oder Schenkungsteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben
- Nachlass untergliedert nach Vermögensarten sowie Abzüge für Nachlassverbindlichkeiten
- Erwerbsart

- Jahr der Entstehung der Steuer
- Art der Steuerpflicht.

4. Begriffserklärungen

In § 2 ErbStG ist die **persönliche Steuerpflicht** geregelt. Steuerpflichtig sind natürliche und juristische Personen sowie Gesamthandsgemeinschaften. Es ist zwischen beschränkter und unbeschränkter Steuerpflicht zu unterscheiden.

Unbeschränkte Steuerpflicht:

Die unbeschränkte Steuerpflicht tritt ein, wenn entweder der Erblasser bzw. der Schenker oder der Erwerber zum Zeitpunkt der Steuerentstehung die steuerlich relevante Eigenschaft eines Inländers besitzt. Diese umfasst u.a. bei natürlichen Personen den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG) sowie bei juristischen Personen den Ort der Geschäftsleitung oder deren Sitz im Inland (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG). Die Besteuerung umfasst in diesen Fällen das gesamte übergegangene Weltvermögen unter Berücksichtigung der je nach Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erben und Erblasser bzw. Schenker unterschiedlichen persönlichen Freibeträge sowie anzuwendenden Steuerklassen.

Beschränkte Steuerpflicht:

Der beschränkten Erbschaftsteuerpflicht unterliegt der inländische Vermögensübergang (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG), sofern keiner der am steuerpflichtigen Vorgang Beteiligten Inländer i.S.d. Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes ist. Infolgedessen dürfen u.a. natürliche Personen weder den Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und juristische Personen weder über ihren Sitz noch ihre Geschäftsleitung im Inland verfügen.

Die steuerpflichtigen Vorgänge sind in § 1 ErbStG geregelt (**sachliche Steuerpflicht**). Danach unterliegen der Erbschaft- und Schenkungsteuer folgende Vorgänge:

- der Erwerb von Todes wegen (§ 3 ErbStG)
- die Schenkungen unter Lebenden (§ 7 ErbStG)
- die Zweckzuwendungen (§ 8 ErbStG)
- die Stiftungsvermögen.

Der Erwerb von Todes wegen umfasst gemäß § 3 ErbStG:

- den Erwerb durch Erbanfall, durch Vermächtnis oder aufgrund eines geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs,

- den Erwerb durch Schenkung auf den Todesfall,
- die sonstigen Erwerbe,
- jeden Vermögensvorteil, der von einem Dritten auf Grund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrages unmittelbar erworben wird.

Erbanfall:

Mit dem Tode einer Person (Erbanfall) geht deren Vermögen (Erbschaft) als Ganzes auf eine oder mehrere Personen (Erben) über.

Sonstiger Erwerb:

Hierzu zählen der Erwerb durch Vermächtnis, Erwerb aufgrund eines Vertrages zugunsten Dritter, Erwerb aufgrund eines geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs usw.

Erbersatzanspruch:

Berechtigt ein nach dem 30.06.1949 geborenes nichteheliches Kind unter Einhaltung weiterer gesetzlicher Bestimmungen zu einem gegen den Erben gerichteten Geldanspruch.

Vermächtnis:

Liegt vor, wenn der Erblasser durch Testament oder Erbvertrag einem anderen einen Vermögensvorteil zuwendet, ohne ihn zum Erben einzusetzen.

Pflichtteil und Pflichtteilsanspruch:

Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils.

Ein Abkömmling eines Erblassers (auch sein Ehepartner und die Eltern), der durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen ist, ist pflichtteilsberechtigt, d.h., er hat einen auf Geldzahlung gerichteten Anspruch gegen den Erben.

Schenkung:

Nach § 7 ErbStG gilt als Schenkung unter Lebenden u.a. jede freigebige Zuwendung, soweit der Bedachte durch sie auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird. Schenkungen unter Lebenden unterliegen der Schenkungsteuer. Für sie gelten i.d.R. die Vorschriften über die Erbschaftsteuer.

Steuerpflichtiger Erwerb

Besteuerungsgrundlage ist der *steuerpflichtige Erwerb*. Als solcher gilt nach § 10 Abs. 1 S. 1 ErbStG die Bereicherung des Erwerbers, soweit sie nicht steuerfrei ist.

Steuerschuldner der Erbschaft- und Schenkungsteuer ist der Erwerber, in den Fällen des Erwerbs von Todes wegen i.d.R. der Erbe, der Pflichtteilsberechtigte oder der Vermächtnisnehmer. Bei Schenkungen unter Lebenden ist vorrangig der Beschenkte, ersatzweise aber auch der Schenker Steuerschuldner.

Für die Ermittlung der Steuer wird der steuerpflichtige Erwerb auf volle 100 Euro abgerundet.

Nachlass:

Gesamtheit aller positiven und negativen Vermögenswerte des Erblassers. Nachlassgegenstände werden unterschieden nach land- und forstwirtschaftlichem, Betriebs-, Grund- und übrigem Vermögen.

Reinnachlass:

Gesamtwert des Nachlasses abzüglich der Nachlassverbindlichkeiten.

Reinerwerb:

Steuerpflichtiger Erwerb nach Abzug der übergangenen Schulden und Lasten sowie der Abwicklungskosten.

Nachlassverbindlichkeiten:

Setzen sich aus Erblässerschulden (z.B.: Hypotheken- und Darlehensschulden) und Erbfallschulden (Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen und Auflagen, geltend gemachten Pflichtteilen und Erbersatzansprüchen sowie Erbfallkosten) zusammen.

Erbfallkosten:

Dazu gehören Bestattungskosten, Kosten für ein angemessenes Grabdenkmal, Grabpflege-

kosten, Nachlassregelungskosten (wie z.B.: Kosten für Todeserklärung, Erbschein, Erbauseinandersetzung, Testamentseröffnung, Testamentsvollstreckung, Nachlasspflegschaft oder eines Nachlassrechtsstreits) und Kostenersatz durch Dritte.

Erbfallkostenpauschale:

Pauschbetrag für o.g. Erbfallkosten in Höhe von 10 300 EUR, der ohne Nachweis abgezogen wird.

Vorerwerbe:

Weitere von derselben Person innerhalb von 10 Jahren angefallene Vermögensvorteile.

Steuerklasse:

Die Erwerber werden je nach ihrem bürgerlich-rechtlichen Abstammungs- oder Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser oder Schenker in drei Steuerklassen von I – III eingeordnet, wobei die Steuerklasse I hinsichtlich der persönlichen Steuerbefreiungen nochmals in vier Unterfälle unterteilt ist.

Steuerbefreiungen/Freibeträge:

Das ErbStG kennt neben sachlichen und persönlichen Freibeträgen zahlreiche Steuerbefreiungen und Begünstigungen (§§13 bis 13c, 16 bis 18, 19a), von denen nachfolgend die wichtigsten dargestellt werden.

Sachliche Steuerbefreiungen (§§ 13 bis 13c ErbStG):

Sachliche Gründe für das Entfallen der Steuerpflicht betreffen die Art des zugewendeten Gegenstandes oder die Verwendung des zugewendeten Vermögens.

So existieren etwa Steuerbefreiungen für:

Gegenstand der Befreiung	Steuerbefreiung		
	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
Hausrat	41 000 EUR je Erwerber	12 000 EUR insgesamt je Erwerber	
Andere bewegliche Gegenstände (§ 13 ErbStG)	12 000 EUR je Erwerber		

sowie für bspw.:

- Grundbesitz, Kunstgegenstände, Kunstsammlungen usw. in Abhängigkeit bestimmter Voraussetzungen in einer Höhe von 60 bzw. 100 Prozent ihres Wertes (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG),
- das Familienheim (§ 13 Abs. 1 Nr. 4 a, b, c ErbStG)
- Pflegeleistungen (§ 13 Abs. 1 Nr. 9 ErbStG),
- Vermögensrückfall (§ 13 Abs. 1 Nr. 10 ErbStG),
- Gelegenheitsgeschenke (§ 13 Abs. 1 Nr. 14 ErbStG)
- zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke (§ 13c ErbStG)
- Betriebsvermögen, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Anteile an Kapitalgesellschaften bis zu einem Wert von 150 000 EUR, der danach noch verbleibende Vermögenswert ist mit einem auf 50 Prozent verminderten Wert anzusetzen (§ 13a Abs. 2 ErbStG).

Persönliche Steuerbefreiungen (§§ 16 bis 18, 19a ErbStG):

Die Höhe des persönlichen Freibetrages richtet sich nach dem Verwandtschaftsgrad des Erwerbers entsprechend der nachfolgenden Aufstellung:

Steuerklasse	I				II	III
Unterfall	1	2	3	4		
Personenkreis	Ehegatte, Lebenspartner	Kinder und Stiefkinder, Kinder verstorbener Kinder und Stiefkinder	Kinder, noch lebender Kinder und Stiefkinder	Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder; sowie nur bei Erwerb von Todes wegen: Eltern und Voreltern	Geschwister, Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte und Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft	übrigen Erwerber und Zweckzuwendungen
Unbeschränkte Steuerpflicht						
Freibetrag	500 000 EUR	400 000 EUR	200 000 EUR	100 000 EUR	20 000 EUR	20 000 EUR
Beschränkte Steuerpflicht						
Freibetrag	2 000 EUR					

Gemäß § 17 ErbStG steht neben den Freibeträgen nach § 16 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 ErbStG ein besonderer Versorgungsfreibetrag ausschließlich für Erwerbe von Todes wegen dem Ehegatten i.H.v. 256 000 Euro sowie Kindern unter 27 Jahren gestaffelt nach deren Alter zwischen 52 000 Euro und 10 300 Euro zu.

Mitgliedsbeiträge werden gemäß § 18 ErbStG bis zu einem Betrag von 300 Euro im Kalenderjahr nicht berücksichtigt.

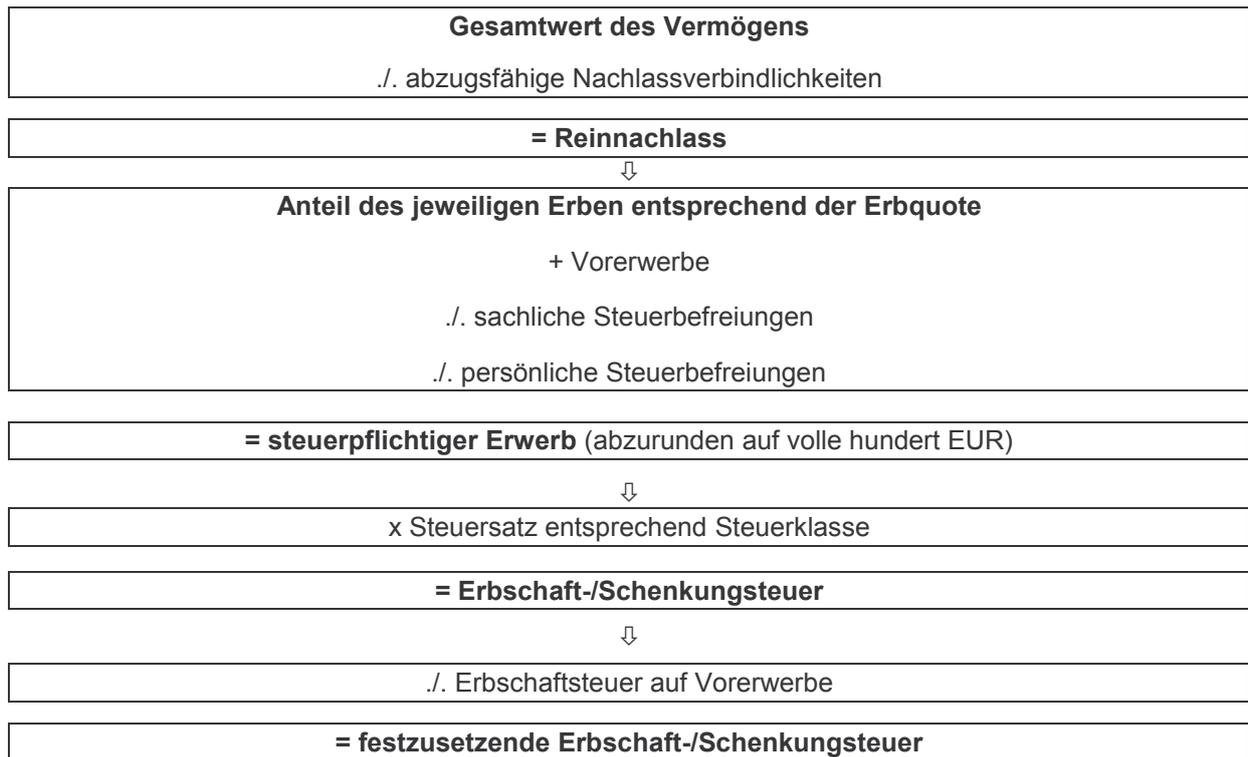
Nach § 19a ErbStG ist von der tariflichen Erbschaftsteuer ein Entlastungsbetrag abzuziehen, wenn begünstigtes Vermögen i.S.d. § 13b Abs. 1 ErbStG, d.h. land- und forstwirtschaftliches Vermögen, inländisches Betriebsvermögen oder Anteile an Kapitalgesellschaften erworben werden (soweit dies nicht bereits durch § 13b Abs. 4 ErbStG begünstigt ist) und natürliche Personen der Steuerklasse II/III Erwerber sind.

Steuersätze:

Erhobene Prozentsätze gemäß § 19 Abs. 1 ErbStG auf den steuerpflichtigen Erwerb in Abhängigkeit von Steuerklasse und Erwerbshöhe zwischen 7 und 50 Prozent.

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich EUR	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75 000	7	15	30
300 000	11	20	30
600 000	15	25	30
6 000 000	19	30	30
13 000 000	23	35	50
26 000 000	27	40	50
über 26 000 000	30	43	50

Die tatsächlich festgesetzte Steuer ergibt sich nach folgendem Schema:



Steuerklasse	Steuerpflichtiger Erwerb		Festgesetzte Steuer	Durchschnittlicher Steuersatz
	Fälle	1 000 EUR		
I	70	15 159	1 670	11,0
II	877	36 035	6 246	17,3
III	734	34 604	10 113	29,2
Insgesamt	1 681	85 798	18 028	21,0

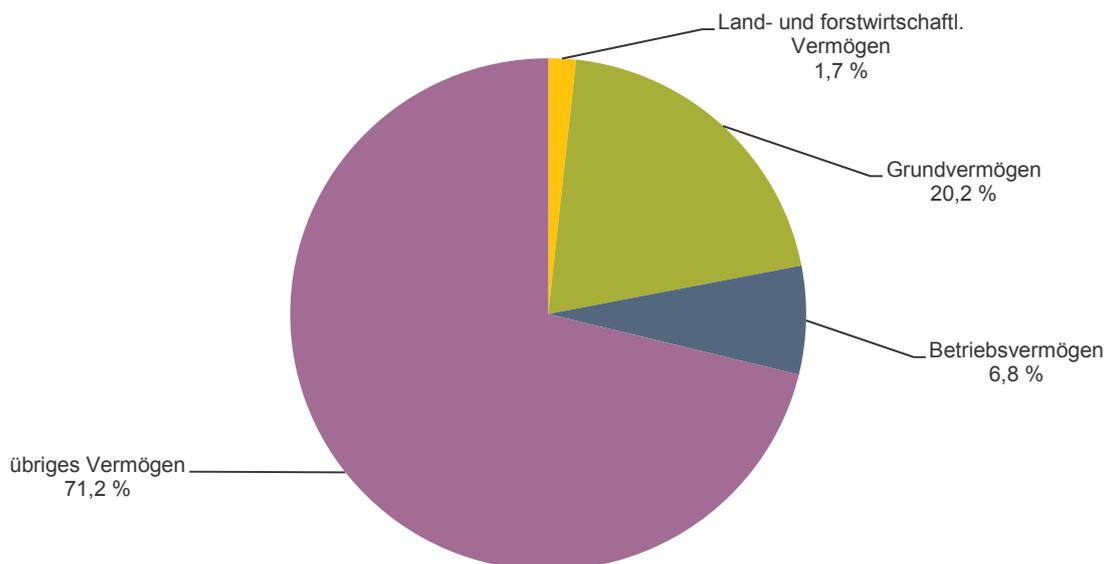
noch Gesamtübersichten 2014

Reinnachlass von ... bis unter ... EUR ¹⁾	Nachlass- gegen- stände insgesamt	Vermögensarten ²⁾				Nachlass- verbindlich- keiten	Rein- nachlass	Steuerpflichtiger Erwerb von Todes- wegen insgesamt	
		land- und forstwirt- schaftliches Vermögen	Grund- vermögen	Betriebs- vermögen	übriges Vermögen			1 000 EUR	
		Fälle							
unter 5 000	49	5	.	.	48	50	57	124	4 364
5 000 - 10 000	20	4	5	-	19	12	20	19	727
10 000 - 50 000	296	36	111	-	290	283	296	286	5 136
50 000 - 100 000	267	40	126	-	261	262	267	383	10 889
100 000 - 200 000	207	.	109	.	206	203	207	363	18 794
200 000 - 300 000	57	7	33	-	57	56	57	121	10 368
300 000 - 500 000	44	11	31	4	44	44	44	74	10 379
500 000 - 2,5 Mill.	50	8 917
2,5 Mill. - 5 Mill.	12	4 513
5 Mill. und mehr	-	-
Insgesamt	969	147	447	19	954	939	977	1 432	74 086

1) Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro.

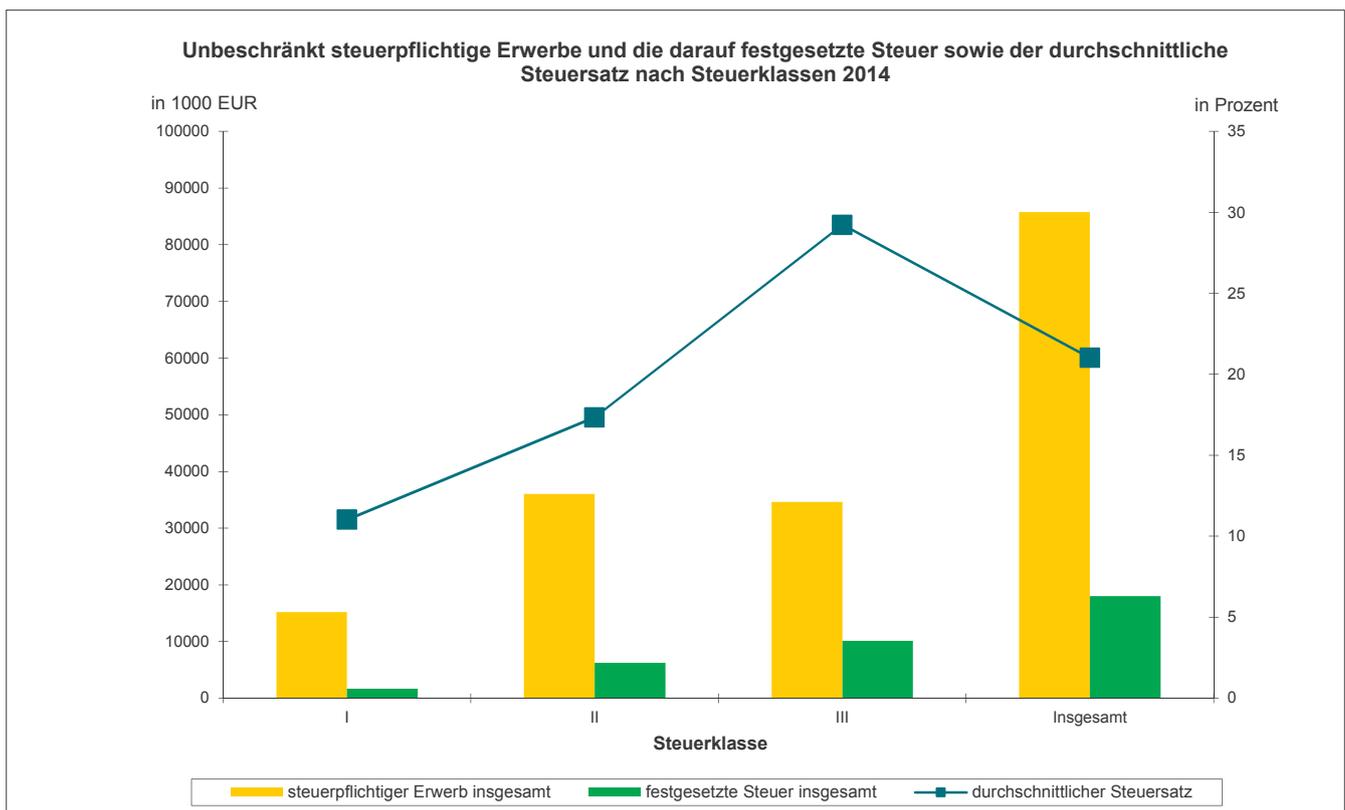
2) Die summierte Anzahl der Fälle der Vermögensarten kann größer sein, als die Anzahl der Fälle beim Gesamtwert der Nachlassgegenstände.

Anteil der Vermögensarten am Gesamtwert der Nachlassgegenstände 2014



Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR ¹⁾	Steuerpflichtige Erwerbe insgesamt		Davon					
			unbeschränkt steuerpflichtig				beschränkt steuerpflichtig	
	steuerpflichtiger Erwerb	festgesetzte Steuer	Erwerb von Todes wegen		Schenkung		Erwerb von Todes wegen u. Schenkung	
			steuerpflichtiger Erwerb	festgesetzte Steuer	steuerpflichtiger Erwerb	festgesetzte Steuer	steuerpflichtiger Erwerb	festgesetzte Steuer
Fälle								
unter 5 000	.	.	186	180	66	62	.	.
5 000 - 10 000	.	.	168	168	39	37	.	.
10 000 - 50 000	737	737	639	639	95	95	3	3
50 000 - 100 000	280	280	257	257	23	23	-	-
100 000 - 200 000	149	148	135	135	14	13	-	-
200 000 - 300 000	32	32	27	27	5	5	-	-
300 000 - 500 000	.	.	10	10	.	.	-	-
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	10	10	.	.	-	-
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	.	.	1 432	1 426	249	242	.	.
1 000 EUR								
unter 5 000	.	.	454	98	162	34	.	.
5 000 - 10 000	.	.	1 265	266	276	48	.	.
10 000 - 50 000	18 680	3 884	16 437	3 489	2 162	390	81	5
50 000 - 100 000	20 054	4 406	18 358	4 099	1 697	307	-	-
100 000 - 200 000	20 740	4 752	18 698	4 392	2 042	360	-	-
200 000 - 300 000	7 777	1 578	6 584	1 422	1 193	156	-	-
300 000 - 500 000	.	.	3 587	819	.	.	-	-
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	8 704	1 975	.	.	-	-
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	.	.	74 086	16 561	11 712	1 467	.	.

1) Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro.



1. Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass 2014
nach der Höhe des Reinnachlasses

Reinnachlass von ... bis unter ... EUR ¹⁾	Nachlass- gegenstände insgesamt	Vermögensarten ²⁾				Nachlass- verbindlich- keiten	Rein- nachlass
		land- und forstwirt- schaftliches Vermögen	Grund- vermögen	Betriebs- vermögen	übriges Vermögen		
Fälle							
unter 5 000	49	5	.	.	48	50	57
5 000 - 10 000	20	4	5	-	19	12	20
10 000 - 50 000	296	36	111	-	290	283	296
50 000 - 100 000	267	40	126	-	261	262	267
100 000 - 200 000	207	.	109	.	206	203	207
200 000 - 300 000	57	7	33	-	57	56	57
300 000 - 500 000	44	11	31	4	44	44	44
500 000 - 2,5 Mill.
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	-
5 Mill. und mehr	.	-
Insgesamt	969	147	447	19	954	939	977
1 000 EUR							
unter 5 000	1 083	4	.	.	585	1 434	- 351
5 000 - 10 000	306	8	67	-	230	164	142
10 000 - 50 000	14 619	195	3 198	-	11 226	5 016	9 603
50 000 - 100 000	24 047	526	6 419	-	17 102	4 957	19 090
100 000 - 200 000	32 253	.	7 045	.	24 210	3 674	28 579
200 000 - 300 000	14 893	253	3 383	-	11 258	1 222	13 671
300 000 - 500 000	17 362	257	3 466	194	13 445	701	16 660
500 000 - 2,5 Mill.
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	-
5 Mill. und mehr	.	-
Insgesamt	145 122	2 516	29 359	9 923	103 323	20 148	124 974

2. Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass 2014
nach Steuerentstehungsjahr

Steuerentstehungsjahr	Nachlass- gegenstände insgesamt	Vermögensarten ²⁾				Nachlass- verbindlich- keiten	Rein- nachlass
		land- und forstwirt- schaftliches Vermögen	Grund- vermögen	Betriebs- vermögen	übriges Vermögen		
Fälle							
1996 bis 2009	16	.	.	.	16	15	16
2010 und 2011	56	10	42	12	54	58	59
2012	154	49	.	.	152	150	154
2013	577	.	245	.	566	557	580
2014	166	5	27	-	166	159	168
Insgesamt	969	147	447	19	954	939	977
1 000 EUR							
1996 bis 2009	3 933	.	.	.	2 611	792	3 141
2010 und 2011	23 749	187	4 463	3 052	16 047	1 698	22 051
2012	32 681	950	.	.	14 838	4 352	28 329
2013	65 023	.	12 694	.	51 217	10 077	54 946
2014	19 735	33	1 093	-	18 609	3 229	16 506
Insgesamt	145 122	2 516	29 359	9 923	103 323	20 148	124 974

1) Ausgenommen sind Fälle ohne Nachlassgegenstände und Nachlassverbindlichkeiten (sonstige Erwerbe, z.B. Vermächtnisse).

2) Die summierte Anzahl der Fälle der Vermögensarten kann größer sein, als die Anzahl der Fälle beim Gesamtwert der Nachlassgegenstände.

Reinnachlass von ... bis unter ... EUR ¹⁾	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach ¹⁾						
		Steuerklasse I				Steuerklasse	Steuerklasse	
		zusammen	I/1 ²⁾	I/2 ³⁾	I/3 und I/4 ⁴⁾	II ⁵⁾	III ⁶⁾	
Steuerpflichtiger Erwerb Fälle								
unter 5 000	124	4	-	-	4	49	71	
5 000 - 10 000	19	-	-	-	-	15	4	
10 000 - 50 000	286	.	-	-	.	158	.	
50 000 - 100 000	383	.	-	-	.	199	.	
100 000 - 200 000	363	.	-	-	.	197	.	
200 000 - 300 000	121	7	-	-	7	60	54	
300 000 - 500 000	74	11	-	7	4	26	37	
500 000 - 2,5 Mill.	50	.	7	.	-	.	15	
2,5 Mill. - 5 Mill.	12	.	-	.	-	.	9	
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-	
Insgesamt	1 432	53	7	.	.	720	659	
Steuerpflichtiger Erwerb 1 000 EUR								
unter 5 000	4 364	311	-	-	311	1 575	2 479	
5 000 - 10 000	727	-	-	-	-	657	70	
10 000 - 50 000	5 136	.	-	-	.	2 821	.	
50 000 - 100 000	10 889	.	-	-	.	5 342	.	
100 000 - 200 000	18 794	.	-	-	.	10 177	.	
200 000 - 300 000	10 368	416	-	-	416	5 322	4 630	
300 000 - 500 000	10 379	1 240	-	719	521	3 831	5 307	
500 000 - 2,5 Mill.	8 917	.	1 013	.	-	.	2 774	
2,5 Mill. - 5 Mill.	4 513	.	-	.	-	.	1 157	
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-	
Insgesamt	74 086	9 825	1 013	.	.	31 684	32 577	
Festgesetzte Steuer 1 000 EUR								
unter 5 000	1 028	33	-	-	33	256	739	
5 000 - 10 000	107	-	-	-	-	86	21	
10 000 - 50 000	1 127	.	-	-	.	437	.	
50 000 - 100 000	2 415	.	-	-	.	805	.	
100 000 - 200 000	4 171	.	-	-	.	1 765	.	
200 000 - 300 000	2 439	41	-	-	41	1 009	1 389	
300 000 - 500 000	2 472	101	-	44	57	778	1 592	
500 000 - 2,5 Mill.	1 700	.	111	.	-	.	799	
2,5 Mill. - 5 Mill.	1 103	.	-	.	-	.	347	
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-	
Insgesamt	16 561	1 380	111	.	.	5 615	9 566	

1) Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro.

2) Ehegatten, Lebenspartner.

3) Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder.

4) Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern (Großeltern).

5) Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern (Nichten und Neffen); Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte; aufgehobene Lebenspartnerschaften.

6) Alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen.

4. Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2014
nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs

4.1 Erwerbe insgesamt

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR ¹⁾	Wert der Erwerbe vor Abzug ²⁾	Wert der Erwerbe nach Abzug ²⁾	Gesamtwert der Vorerwerbe	Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuerpflichtiger Erwerb	Tatsächlich festgesetzte Steuer
	Fälle					
unter 5 000	252	252	.	.	252	242
5 000 - 10 000	207	207	4	207	207	205
10 000 - 50 000	734	734	19	734	734	734
50 000 - 100 000	280	280	18	280	280	280
100 000 - 200 000	149	149	12	149	149	148
200 000 - 300 000	32	32	.	.	32	32
300 000 - 500 000	15	.	4	15	.	.
500 000 - 2,5 Mill.	12	.	4	12	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	1 681	1 681	67	1 681	1 681	1 668
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0	382	359	24	355	384	-
	1 000 EUR					
unter 5 000	6 166	5 763	.	.	616	132
5 000 - 10 000	6 628	6 024	69	4 541	1 541	315
10 000 - 50 000	38 520	35 052	461	16 879	18 599	3 879
50 000 - 100 000	32 517	28 527	891	9 361	20 054	4 406
100 000 - 200 000	30 096	26 808	1 220	7 281	20 740	4 752
200 000 - 300 000	10 565	9 704	.	.	7 777	1 578
300 000 - 500 000	11 507	.	1 370	2 569	.	.
500 000 - 2,5 Mill.	11 136	.	3 242	2 315	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	147 136	128 623	8 512	51 267	85 798	18 028
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0	72 315	15 856	2 331	18 759	-	-

1) Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro, sowie nachrichtlich mit steuerpflichtigem Erwerb = 0 Euro.

2) Vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13c ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

4.2 Erwerbe von Todes wegen

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR ¹⁾	Wert des anteiligen Reinerwerbs durch Erbanfall ²⁾	Wert der sonstigen Erwerbe	Wert der Erwerbe vor Abzug ²⁾³⁾	Wert der Erwerbe nach Abzug ²⁾³⁾	Gesamtwert der Vorerwerbe	Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuerpflichtiger Erwerb	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle								
unter 5 000	176	49	186	186	-	186	186	180
5 000 - 10 000	163	37	168	168	-	168	168	168
10 000 - 50 000	602	171	639	639	15	639	639	639
50 000 - 100 000	245	84	257	257	11	257	257	257
100 000 - 200 000	130	39	135	135	8	135	135	135
200 000 - 300 000	27	10	27	27	.	.	27	27
300 000 - 500 000	10	.	.	10	.	.	10	10
500 000 - 2,5 Mill.	10	.	.	10	.	.	10	10
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	1 363	396	1 432	1 432	39	1 432	1 432	1 426
Nachrichtlich:								
Steuerpflichtiger Erwerb von 0	263	61	270	270	.	.	272	-
1 000 EUR								
unter 5 000	3 393	1 078	4 470	4 304	-	3 842	454	98
5 000 - 10 000	4 646	853	5 499	5 050	-	3 776	1 265	266
10 000 - 50 000	26 468	5 678	32 146	31 154	382	15 067	16 437	3 489
50 000 - 100 000	21 358	5 295	26 653	25 514	453	7 595	18 358	4 099
100 000 - 200 000	22 305	3 099	25 404	24 173	388	5 856	18 698	4 392
200 000 - 300 000	7 946	1 877	9 824	8 963	.	.	6 584	1 422
300 000 - 500 000	4 128	.	.	4 898	.	.	3 587	819
500 000 - 2,5 Mill.	10 957	.	.	10 042	.	.	8 704	1 975
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	101 201	18 771	119 973	114 096	2 164	42 101	74 086	16 561
Nachrichtlich:								
Steuerpflichtiger Erwerb von 0	18 358	2 827	21 185	9 231	.	.	-	-

1) Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro, sowie nachrichtlich mit steuerpflichtigem Erwerb = 0 Euro.

2) Vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13c ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

Noch 4. Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2014
nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs

4.3 Schenkungen

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR ¹⁾	Wert der Erwerbe vor Abzug ²⁾	Wert der Erwerbe nach Abzug ²⁾	Gesamtwert der Vorerwerbe	Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuerpflichtiger Erwerb	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle						
unter 5 000	66	66	.	.	66	62
5 000 - 10 000	39	39	4	39	39	37
10 000 - 50 000	95	95	4	95	95	95
50 000 - 100 000	23	23	7	23	23	23
100 000 - 200 000	14	14	4	14	14	13
200 000 - 300 000	5	5	3	5	5	5
300 000 - 500 000
500 000 - 2,5 Mill.
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	249	249	28	249	249	242
Nachrichtlich:						
Steuerpflichtiger Erwerb von 0	112	89	.	.	112	-
1 000 EUR						
unter 5 000	1 696	1 459	.	.	162	34
5 000 - 10 000	1 129	974	69	765	276	48
10 000 - 50 000	6 374	3 898	79	1 812	2 162	390
50 000 - 100 000	5 864	3 013	438	1 766	1 697	307
100 000 - 200 000	4 693	2 636	832	1 425	2 042	360
200 000 - 300 000	741	741	906	454	1 193	156
300 000 - 500 000
500 000 - 2,5 Mill.
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	27 164	14 528	6 348	9 166	11 712	1 467
Nachrichtlich:						
Steuerpflichtiger Erwerb von 0	51 130	6 625	.	.	-	-

1) Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro, sowie nachrichtlich mit steuerpflichtigem Erwerb = 0 Euro.

2) Vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13c ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

5. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2014
nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und Steuerklassen
5.1 Erwerbe insgesamt

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR ¹⁾	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach						
		Steuerklasse I				Steuerklasse II ⁵⁾	Steuerklasse III ⁶⁾	
		zusammen	I/1 ²⁾	I/2 ³⁾	I/3 und I/4 ⁴⁾			
Steuerpflichtiger Erwerb Fälle								
unter 5 000	252	3	-	-	3	128	121	
5 000 - 10 000	207	.	.	-	-	119	.	
10 000 - 50 000	734	14	-	4	10	408	312	
50 000 - 100 000	280	14	.	.	6	138	128	
100 000 - 200 000	149	16	.	.	.	67	66	
200 000 - 300 000	32	.	.	5	.	10	.	
300 000 - 500 000	.	7	-	7	-	.	.	
500 000 - 2,5 Mill.	.	7	-	7	-	.	3	
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-	
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-	
Insgesamt	1 681	70	7	38	25	877	734	
Steuerpflichtiger Erwerb 1 000 EUR								
unter 5 000	616	11	-	-	11	308	297	
5 000 - 10 000	1 541	.	.	-	-	908	.	
10 000 - 50 000	18 599	280	-	76	205	10 438	7 881	
50 000 - 100 000	20 054	1 125	.	.	500	9 647	9 283	
100 000 - 200 000	20 740	2 239	.	.	.	9 333	9 169	
200 000 - 300 000	7 777	.	.	1 225	.	2 360	.	
300 000 - 500 000	.	2 439	-	2 439	-	.	.	
500 000 - 2,5 Mill.	.	7 042	-	7 042	-	.	2 680	
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-	
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-	
Insgesamt	85 798	15 159	1 013	12 457	1 690	36 035	34 604	
Festgesetzte Steuer 1 000 EUR								
unter 5 000	132	1	-	-	1	46	85	
5 000 - 10 000	315	.	.	-	-	136	.	
10 000 - 50 000	3 879	20	-	5	14	1 560	2 299	
50 000 - 100 000	4 406	105	.	.	50	1 571	2 730	
100 000 - 200 000	4 752	232	.	.	.	1 834	2 686	
200 000 - 300 000	1 578	.	.	106	.	434	.	
300 000 - 500 000	.	303	-	303	-	.	.	
500 000 - 2,5 Mill.	.	817	-	817	-	.	804	
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-	
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-	
Insgesamt	18 028	1 670	111	1 386	172	6 246	10 113	

1) Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro.

2) Ehegatten, Lebenspartner.

3) Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder.

4) Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern (Großeltern) bei Erwerben von Todes wegen.

5) Eltern und Voreltern (Großeltern), soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören (bei Schenkungen); Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern (Nichten und Neffen); Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte; aufgehobene Lebenspartnerschaften.

6) Alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen.

Noch 5. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2014
nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und Steuerklassen
5.2 Erwerbe von Todes wegen

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR ¹⁾	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach						
		Steuerklasse I				Steuerklasse II ⁵⁾	Steuerklasse III ⁶⁾	
		zusammen	I/1 ²⁾	I/2 ³⁾	I/3 und I/4 ⁴⁾			
Steuerpflichtiger Erwerb Fälle								
unter 5 000	186	3	-	-	3	88	95	
5 000 - 10 000	168	.	.	-	-	93	.	
10 000 - 50 000	639	14	-	4	10	338	287	
50 000 - 100 000	257	10	.	.	6	125	122	
100 000 - 200 000	135	11	.	5	.	62	62	
200 000 - 300 000	27	6	
300 000 - 500 000	10	.	-	.	-	.	.	
500 000 - 2,5 Mill.	10	.	-	.	-	.	3	
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-	
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-	
Insgesamt	1 432	53	7	.	.	720	659	
Steuerpflichtiger Erwerb 1 000 EUR								
unter 5 000	454	11	-	-	11	222	221	
5 000 - 10 000	1 265	.	.	-	-	727	.	
10 000 - 50 000	16 437	280	-	76	205	8 845	7 311	
50 000 - 100 000	18 358	830	.	.	500	8 730	8 798	
100 000 - 200 000	18 698	1 502	.	635	.	8 617	8 579	
200 000 - 300 000	6 584	1 496	
300 000 - 500 000	3 587	.	-	.	-	.	.	
500 000 - 2,5 Mill.	8 704	.	-	.	-	.	2 680	
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-	
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-	
Insgesamt	74 086	9 825	1 013	.	.	31 684	32 577	
Festgesetzte Steuer 1 000 EUR								
unter 5 000	98	1	-	-	1	34	63	
5 000 - 10 000	266	.	.	-	-	109	.	
10 000 - 50 000	3 489	20	-	5	14	1 324	2 146	
50 000 - 100 000	4 099	80	.	.	50	1 426	2 594	
100 000 - 200 000	4 392	165	.	70	.	1 706	2 521	
200 000 - 300 000	1 422	165	
300 000 - 500 000	819	.	-	.	-	.	.	
500 000 - 2,5 Mill.	1 975	.	-	.	-	.	804	
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-	
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-	
Insgesamt	16 561	1 380	111	.	.	5 615	9 566	

1) Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro.

2) Ehegatten, Lebenspartner.

3) Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder.

4) Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern (Großeltern) bei Erwerben von Todes wegen.

5) Eltern und Voreltern (Großeltern), soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören (bei Schenkungen); Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern (Nichten und Neffen); Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte; aufgehobene Lebenspartnerschaften.

6) Alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen.

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR ¹⁾	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach					
		Steuerklasse I				Steuerklasse II ⁵⁾	Steuerklasse III ⁶⁾
		zusammen	I/1 ²⁾	I/2 ³⁾	I/3 und I/4 ⁴⁾		
Steuerpflichtiger Erwerb Fälle							
unter 5 000	66	-	-	-	-	40	26
5 000 - 10 000	39	-	-	-	-	26	13
10 000 - 50 000	95	-	-	-	-	70	25
50 000 - 100 000	23	4	-	4	-	13	6
100 000 - 200 000	14	.	-	.	-	5	.
200 000 - 300 000	5	.	-	.	-	.	.
300 000 - 500 000	.	.	-	.	-	.	-
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	-	.	-	-	-
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	249	17	-	.	.	157	75
Steuerpflichtiger Erwerb 1 000 EUR							
unter 5 000	162	-	-	-	-	86	76
5 000 - 10 000	276	-	-	-	-	181	95
10 000 - 50 000	2 162	-	-	-	-	1 593	570
50 000 - 100 000	1 697	295	-	295	-	917	485
100 000 - 200 000	2 042	.	-	.	-	716	.
200 000 - 300 000	1 193	.	-	.	-	.	.
300 000 - 500 000	.	.	-	.	-	.	-
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	-	.	-	-	-
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	11 712	5 334	-	.	.	4 351	2 027
Festgesetzte Steuer 1 000 EUR							
unter 5 000	34	-	-	-	-	13	21
5 000 - 10 000	48	-	-	-	-	27	21
10 000 - 50 000	390	-	-	-	-	236	153
50 000 - 100 000	307	25	-	25	-	146	136
100 000 - 200 000	360	.	-	.	-	129	.
200 000 - 300 000	156	.	-	.	-	.	.
300 000 - 500 000	.	.	-	.	-	.	-
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	-	.	-	-	-
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	1 467	290	-	.	.	631	547

1) Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro.

2) Ehegatten, Lebenspartner.

3) Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder.

4) Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern;
Eltern und Voreltern (Großeltern) bei Erwerben von Todes wegen.

5) Eltern und Voreltern (Großeltern), soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören (bei Schenkungen); Geschwister;
Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern (Nichten und Neffen); Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern;
geschiedener Ehegatte; aufgehobene Lebenspartnerschaften.

6) Alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen.

Gegenstand der Nachweisung	Erwerbe insgesamt		Davon			
			Erwerbe von Todes wegen		Schenkungen	
	Fälle	1 000 EUR	Fälle	1 000 EUR	Fälle	1 000 EUR
Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs						
Anteiliger Wert der Nachlassgegenstände (Wert > 0) / Steuerwert des übertragenen Vermögens (Wert > 0)	1 511	145 273	1 262	118 110	249	27 164
Anteiliger Wert der Nachlassgegenstände (Wert > 0) / Steuerwert des übertragenen Vermögens (Wert > 0)	-	-	-	-	-	-
Land- und forstwirtschaftliches Vermögen	198	3 139
Grundvermögen	739	34 063	563	24 435	176	9 628
Betriebsvermögen (Wert > 0)	22	3 946	18	2 613	4	1 333
Betriebsvermögen (Wert <= 0)	5	- 36
Übriges Vermögen	1 322	104 162	1 247	89 072	75	15 090
darunter: Anteile an Kapitalgesellschaften	10	11 248	4	792	6	10 456
Bankguthaben	1 241	60 860	1 227	59 703	14	1 157
Anteiliger Wert der Nachlassverbindlichkeiten	X	X	1 266	16 747	X	X
Allein zu tragende Nachlassverbindlichkeiten	X	X	259	161	X	X
Wert des anteiligen Reinerwerbs durch Erbanfall (Wert > 0) / Steuerwert der freigebigen Zuwendung (Wert > 0)	1 478	128 668	1 229	101 505	249	27 164
Wert des anteiligen Reinerwerbs durch Erbanfall (Wert <= 0) / Steuerwert der freigebigen Zuwendung (Wert <= 0)	134	- 303	134	- 303	-	-
Wert der sonstigen Erwerbe	X	X	396	18 771	X	X
Gesamtwert der Gegenstände	X	X	392	19 406	X	X
Gesamtwert der Verbindlichkeiten	X	X	67	634	X	X
Gesamtwert der Erwerbe vor Abzug (Wert > 0)	1 681	147 136	1 432	119 973	249	27 164
Gesamtwert der Erwerbe vor Abzug (Wert < 0)	-	-	-	-	-	-
abzüglich:						
Steuerbefreiungen nach §13 ErbStG	320	2 197	317	2 190	3	7
Steuerbegünstigungen nach §13 a ErbStG	159	12 921	138	2 632	21	10 288
Freibetragsanteil/Verschonungsabschlag nach §13 a ErbStG	159	12 369	138	2 281	21	10 088
Abschlag/Abzugsbetrag gemäß §13a Abs. 2 ErbStG	157	552	138	351	19	200
Freibetrag nach §13 c ErbStG	57	335	46	253	11	82
Zugewinnausgleichsforderung §5 ErbStG	X	X	-	-	X	X
Freibetrag nach §17 ErbStG	X	X	7	802	X	X
Summe der abzugsfähigen Nutzungs- u. Duldungsauflagen	X	X	X	X	69	1 891
Abzugsfähige Erwerbsnebenkosten einschl. Steuerberatungskosten	X	X	X	X	139	367
DBA-Vermögen	-	-	-	-	-	-
Gesamtwert der Erwerbe nach Abzug (Wert > 0)	1 681	128 623	1 432	114 096	249	14 528
Gesamtwert der Erwerbe nach Abzug (Wert < 0)	-	-	-	-	-	-
zuzüglich:						
Gesamtwert der Vorerwerbe §14 ErbStG	67	8 512	39	2 164	28	6 348
Von Dritten zu übernehmende Steuer	X	X	X	X	3	13
abzüglich:						
Freibetrag nach §16 ErbStG	1 681	51 267	1 432	42 101	249	9 166
Steuerpflichtiger Erwerb (abgerundet)	1 681	85 798	1 432	74 086	249	11 712
Steuerfestsetzung						
Tatsächlich festgesetzte Steuer	1 668	18 028	1 426	16 561	242	1 467
und zwar:						
Regelsteuerfestsetzung	1 681	19 155	1 432	16 941	249	2 214
Steuer nach §19 Abs. 3 ErbStG	1 681	19 005	1 432	16 816	249	2 189
Entlastungsbetrag nach §19 a ErbStG	15	19
Abzugsfähige Steuer für Vorerwerbe §14 ErbStG	41	965	22	257	19	708
Ausländische Steuer	-	-	-	-	-	-

1) Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro.

Veröffentlichungen ¹⁾ im Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt

Im Monat Mai 2016 erschienen:

Bestell-Nr.	Kennziffer/ Periodizität	Titel	Preis (in EUR)
1 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 5/16	5,50
3 A 1 17	A I - j/15	Einbürgerungen - Jahr 2015 -	3,50
3 B 2 01	B II - j/15	Berufsbildende Schulen und Schulen für Berufe im Gesundheitswesen Schuljahr 2015/16	12,50
3 D 3 01	D III - j/15	Insolvenzverfahren - 2015 -	3,50
3 E 2 01	E II - m-2/16	Umsatz, Tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe Februar 2016	2,50
3 E 5 02	E V - j/13	Handwerkszählung - Jahr 2013 -	5,00
3 G 1 01	G I - m-9/15	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Einzelhandel - September 2015 - Vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 1 01	G I - m-10/15	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Einzelhandel - Oktober 2015 - Vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 4 01	G IV - m-1/16	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität Januar 2016 - Vorläufige Ergebnisse -	6,00
3 H 1 05	H I - vj-4/15	Fahrgäste und Beförderungsleistungen im Schienennahverkehr und im gewerblichen Omnibusverkehr - IV. Quartal 2015 -	1,50
3 H 2 01	H II - m-12/15	Binnenschifffahrt - Dezember 2015 -	4,00
3 L 4 09	L IV - j/11	Die Umsätze und ihre Besteuerung 2011 - Ergebnisse der Umsatzsteuerstatistik - Veranlagungen	11,50

1) Veröffentlichung als PDF-Datei kostenfrei erhältlich - bei Bestellung bitte die erste Stelle der Bestellnummer durch eine „6“ ersetzen